

# RS OGH 2006/5/11 8Ob50/06w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2006

## Norm

KO §5 Abs3

KO §5 Abs4

## Rechtssatz

In Ansehung des sich aus § 5 Abs 3 und 4 KO ergebenden Grundsatzes, dass dem Gemeinschuldner und seiner Familie auch die unentbehrlichen Wohnräume zu überlassen sind, stellt es keine erhebliche Fehlbeurteilung dar, wenn dem Gemeinschuldner, der im Zuge des Scheidungsverfahrens aus der ehelichen Wohnung weggewiesen wurde, für die zur Bewohnbarmachung der Mietwohnung unbedingt erforderlichen Aufwendungen (Anschaffung von Möbel und Hausrat; Kautio) Zuschuss zu den Kosten gewährt wurde.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 50/06w  
Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 Ob 50/06w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120782

## Dokumentnummer

JJR\_20060511\_OGH0002\_0080OB00050\_06W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)